

Münster, 3. Februar 2022

Änderungsantrag V/0503/2021 Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Änderungen der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit – nachfolgend als „Richtlinien“ bezeichnet – werden wie in den Anlagen 1 + 2 dargestellt **mit folgenden Änderungen** beschlossen und treten am **01.03.2022** in Kraft.

1. Anlage 2, Seite 1:

Die Richtlinienförderung gilt für anerkannte Träger der Jugendhilfe, ~~sowie~~ Vereine und angegliederte Initiativen, **(Jugend-) Gruppen und (Jugend-) Verbände, soweit die zu fördernden** Grundsätzlich ~~sind~~ alle Angeboteförderbar, ~~dieden~~ auf den folgenden Seiten genannten Kriterien entsprechen. **Politische Initiativen, Gruppen und Verbände sind von der Richtlinienförderung ausgeschlossen.**

2. Anlage 2, Seite 1:

Die Träger sind ~~verpflichtet, vorrangig~~ **angehalten**, Zuschüsse des Bundes und des Landes zu beantragen und zu nutzen.

3. Anlage 2, Seite 2:

Jeder Antrag muss folgende Informationen beinhalten:

- Anzahl der Teilnehmenden **sowie der Leitungskräfte und Mitarbeitenden**

4. Anlage 2, Seite 2:

- **Der Verwendungsnachweis muss von zwei Personen, einer verantwortlichen Leitung der Maßnahme oder Veranstaltung und einer Vertretung des Trägers bzw. des Veranstalters, unterschrieben werden.** Mit dem rechtsverbindlichen Unterschriften wird die Richtigkeit der Angaben durch die unterschreibenden Personen bestätigt.

5. Anlage 2, Seite 4, 7, 12, 15, 18, 20, 21, 23, 24, 27, 29, 33, 36 und 38:

Anträge können formlos von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie angegliederte Initiativen und Gruppen **allen unter „I. Förderkriterien“ genannten Antragsberechtigten** aus Münster gestellt werden.

6. Anlage 2, Seite 4, 7, 12, 15, 24, 27, 29 (streichen und ergänzen) und 9, 18, 20, 21, 23, 31, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 42, 44, 45 (ergänzen):

Auf Wunsch kann (unter „weitere Erläuterungen“) eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden. **Sobald eine Umstellung auf e-Government erfolgt ist, erhalten die Antragsstellenden vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eine Eingangsbestätigung per Mail.**

7. Anlage 2, Seite 5, 7, 10, 13, 16:

[...] die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein. **Bei entsprechender Begleitung können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 14 Jahren eingesetzt werden. Die Verwaltung erarbeitet einen Schlüssel zum geregelten Einsatz von jüngeren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.**

8. Anlage 2, Seite 17:

Teilnehmende aus Familien mit mehreren Kindern, die in derselben Maßnahme mitfahren oder ~~zeitgleich~~ bei unterschiedlichen Maßnahmen desselben Trägers mitfahren.

9. Anlage 2, Seite 13 und 19:

Die „Geschwisterkind-Regelung/Regelung für Kinder aus Familien in sozialen Notsituationen (z.B. Arbeitslosigkeit, SGB II Leistungen etc.)“ wird ebenfalls bei „2.1 Kurzfreizeiten“ und „2.3 Internationale Jugendbegegnungen“ angewandt, d.h. an entsprechenden Stellen in den Richtlinien ergänzt.

10. Anlage 2, Seite 25:

Junge Menschen ab ~~15~~**14** Jahren, wenn sie bereits in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind.

11. Anlage 2, Seite 25:

~~Bei einer Ausbildung zum Sporthelfer beträgt der Zuschuss pro Person 50,00 €. (Maximal in Höhe der tatsächlich anerkannten Kosten)~~

12. Anlage 2, Seite 27:

Junge Menschen ab ~~15~~**14** Jahren, die während oder nach der Aus- oder Fortbildung in der münsteraner Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

13. Anlage 2, Seite 27, 12:

~~Ein „allgemeiner Bildungsauftrag“ ist keine ausreichende Grundlage zur Förderung,~~ ~~e~~ Ein Seminarcharakter muss durch ein Programm nachgewiesen werden.

gez.

Leon Herbstmann
und Fraktion

Doris Feldmann
und Fraktion

Volt Ratsgruppe